



Satzung des „Kufentalente Bochum e.V.“

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kufentalente Bochum“.
- (2) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bochum, Deutschland. Der Vereinssitz kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung verlegt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des (Eis-) Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird zum einen verwirklicht durch die Etablierung und Unterhaltung einer Eislauferschule (Angebot von Anfänger- und Fortgeschrittenenkursen, Schnuppertrainings im Eishockey und Eiskunstlauf, Einzelcoachings und Talentförderung) am Standort Bochum, insbesondere durch Anwerbung und Entlohnung von Eislauftainern, sofern diese nicht ehrenamtlich tätig werden, die Beschaffung, Zumietung und Zurverfügungstellung von Lernmaterialien (z.B. Schlittschuhe, Helme, Handschuhe, Lauflernhilfen etc.) sowie durch die Entwicklung eines zielgruppenspezifischen und altersgruppengerechten Kursangebotes für Kinder und Jugendliche, um deren Spaß am Eissport sowie an Bewegung im Allgemeinen zu wecken. Übungseinheiten können dabei auch an Standorten außerhalb von Bochum absolviert werden, wenn in Bochum keine entsprechenden Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Frühförderung von Bewegungstalente im allgemeinen und koordinativen Bereich durch Eislaufen, sowie eine Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch die Heranführung junger Talente an den Eissport, insbesondere an Eishockey und Eiskunstlauf sowie die Vermittlung der Grundlagen der Schlittschuhtechniken, Schulung des sozialen Verhaltens durch das Erlernen von Mannschaftsregeln und deren Einhaltung. Zum anderen wird der Zweck verwirklicht, durch die Übernahme von Eintrittsgeldern für die Eislaufzeiten bzw. für Schnuppertrainings von Schulklassen und Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien oder mit sonstiger Bedürftigkeit und ggf. Übernahme von Transport- und Dolmetscherkursen in nachweislich begründeten Fällen, um eine Chancengleichheit zu gewährleisten. Dafür erfolgt eine enge Abstimmung mit Schulen, städtischen Fachämtern, dem Jugendamt, Wohlfahrtsorganisationen, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Kirchen und anderen zielgruppennahen Institutionen. Somit soll neben der Entdeckung und Förderung von



Nachwuchstalenten im Eissport sowie der Förderung von Bewegungsfreudigkeit bei Kindern und Jugendlichen im Allgemeinen auch die gesamtgesellschaftliche Aufgabenstellung im Vordergrund stehen, über sportliche Aktivitäten Kinder und Jugendliche aus verschiedenen Gesellschaftsschichten unabhängig von sozialer Herkunft, Bildungsstand und Religion zusammenzuführen und zu einer gelebten Integration beizutragen.

(4) Der Verein verfolgt seine Ziele nach dem Prinzip der Gleichheit von politischer Weltanschauung, Rasse, Geschlecht und Religion und diskriminiert seine Mitglieder nicht entgegen dieser Prinzipien.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (auch pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 – Eintritt der Mitglieder

(1) Mitglied kann jede Person werden, die im Vereinssinne tätig werden will.

(2) Mitglieder können auch juristische Personen, wie Vereine, Verbände und Körperschaften öffentlichen Rechts werden.

(3) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer den Kriterien entspricht, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder deren Aufnahme, im Sinne der Satzung, besonders nützlich erscheint. Sie werden durch den Vorstand ernannt und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Arbeit des Vereines allgemein unterstützen will.

(5) Der Eintritt ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann der Kandidat die Mitgliederversammlung auffordern, über den Antrag zu entscheiden.

(6) Die Mitgliedschaft beginnt mit schriftlicher Bestätigung.



(7) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Fördermitglieder haben Diskussions-, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, mit dem Vereinsvermögen sparsam umzugehen und es ausschließlich satzungsgemäß zu verwenden und den Beitrag satzungsgemäß zu entrichten.

§ 5 – Austritt aus dem Verein

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Liquidation oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Austritt ist mit Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis zum Ende des III. Quartals (Datum des Poststempels) beim Vorstand eingegangen sein, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Beitragspflicht um ein weiteres Jahr. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(3) Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen und die Arbeit des Vereins schädigt oder beeinträchtigt, kann es auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Das Mitglied muss dazu vorher gehört werden. Als Ausschlusskriterium gilt auch jede Veränderung gegenüber den Aufnahmekriterien, die bei der Aufnahme zu Grunde lagen. Potenzielle Ausschlussverfahren sind auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung immer zu erst zu behandeln.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 6 – Beiträge

Jedes Mitglied muss einen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zahlen. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der volle Jahresbeitrag sofort zu entrichten. Die Höhe des Beitrages und ggf. der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag muss bargeldlos, in der Regel spätestens bis zum 31. Oktober jeden Geschäftsjahres, überwiesen werden. Versäumte Beitragspflichten können als vereinschädigendes Verhalten angesehen werden.



§ 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Berufung von Beiräten beschließen, die den Verein und seinen Vorstand in allen fachlichen Fragen der Vereinstätigkeit unterstützen.

§ 8 – Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Vertretung der Vereinigung nach außen alleinvertretungsberechtigt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung einzeln für jeweils 2 Jahre gewählt. Auf die geheime Abstimmung kann verzichtet werden, wenn die beschlußfähige Mitgliederversammlung dies mehrheitlich beschließt. Die Vorstandmitglieder bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins werden und dürfen nicht in einer politischen Partei oder einer ihr nahestehenden Organisation maßgebend arbeiten. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch ihr Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der übrige Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus wichtigen Gründen seines Amtes entheben.

(4) Der Vorstand beschließt im Wege der Versammlung, im Schriftwege oder fernmündlich mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlussfeststellung oder Einberufung erfolgt durch den Präsidenten fernmündlich oder schriftlich, bei Versammlungen soll eine Ladungsfrist von zwei Tagen eingehalten werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(5) Der Vorstand führt unter Leitung des Präsidenten mit Unterstützung des Vizepräsidenten und Schatzmeisters die Geschäfte des Vereins und führt hierbei die Beschlüsse der anderen Organe aus. Ferner ist er für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Erstellen eines Tätigkeits- und Rechnungsberichtes
- Aufstellung des Haushaltsplanes
- Vertretung des Vereins

(6) Der Schatzmeister entwirft für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan, führt die Bücher des Vereins und erstellt den Rechnungsbericht.



§ 9 – Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Einberufung ist in Textform (Brief, Fax oder Email) zu verfassen. Die Einberufung hat mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, Email-Adresse) gerichtet ist. Spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung in Textform zu versenden. Auch diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, Email-Adresse) versandt worden ist.

(2) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Die Beschlüsse werden durch die anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Vertretung durch schriftlich bevollmächtigte, anwesende Mitglieder ist möglich. Beschlüsse werden durch Zuruf gefasst, es sei denn, ein Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.

(3) Außerhalb von Mitgliederversammlungen sind Beschlüsse auch dann gültig, wenn die Mitglieder schriftlich abgestimmt haben. Die Übermittlung des Votums erfolgt per Email oder per Fax an die Geschäftsstelle.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder wenn keiner von beiden anwesend ist von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird von der Versammlung gewählt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden. Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind im Protokoll aufzunehmen, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie bei Satzungsänderungen den Wortlaut der geänderten Bestimmungen.

§ 10 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Formulierung einer Geschäftsordnung auf der Basis der Satzung
- Festlegung der Beiträge und ggf. Umlagen
- Wahl des Vorstandes
- Wahl zweier Kassenprüfer auf Dauer von einem Jahr. Diese haben das Recht, die Buchführung des Vereins jederzeit zu prüfen, worüber sie der Mitgliederversammlung berichten.
- Entgegennahme der inhaltlichen und finanziellen Jahresberichte
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer

- Erteilung der Entlastung für die Arbeit des Vorstandes
- Diskussion und Abstimmung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder
- Verabschiedung des Wirtschaftsplanes
- Beschlussfassung über Fortentwicklung und Projekte des Netzwerkes
- Aufnahme von Ehrenmitgliedern und Ernennung Ehrenpräsident
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereines

§ 11 – Vereinsauflösung

(1) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Stiftung Overdyk, Westring 26, 44787 Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Eine Auflösung des Vereins erfolgt durch die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Versammlung muss in der Folge zur Abwicklung der Rechtsgeschäfte drei Liquidatoren ernennen.

§ 12 – Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

(1) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Artikel mitzuteilen.

(2) Eine Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb von vier Wochen in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.